

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurden folgende Bieterfragen gestellt:

Fragen:

1. Wir möchten für die, in der Aufforderung zum Angebot, benannten Leistungen b)-f) Nachunternehmer binden. Müssen diese mit Teilnahmeantrag benannt werden?
2. Müssen für die oben beschriebenen Leistungen auch für die Leistungen g) und h) Nachunternehmer benannt werden?
3. Wenn Nachunternehmer bereits mit Teilnahmeantrag benannt werden sollen, welche Unterlagen bzw. Nachweise werden von den benannten Nachunternehmern gefordert?

Antworten:

Zu 1) Gefordert wird zunächst eine kurze schriftliche Vorstellung des Projektteams mit Angabe der Berufserfahrung. Weiterführende Hinweise entnehmen Sie bitte Antwort 3 sowie der Auftragsbekanntmachung/ den Vergabeunterlagen.

Zu 2) Dieses trifft auch auf die Leistungen g) Vermessungsleistung (Lage- und Höhenplan im Bestand) und) Sämtliche Untersuchungen des Gebäudebestandes, inkl. Baugrunduntersuchung zu.

Zu 3) Die Anlagen und geforderten Nachweise sind im Falle einer Bietergemeinschaft durch jedes Mitglied vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Bewerber oder Bewerbergemeinschaften welche Nachunternehmer binden, müssen mittels einer Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer (FB 236) nachweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Beim Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer unter der die Nachunternehmer in der Liste PQ/ULV geführt werden. Zum Nachweis der Eignung ist die Einheitliche Europäische Eigenerklärung bzw. Formblatt 124 LD bzw. eine Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente mit dem Angebot einzureichen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle Vorlage dieser Unterlagen vom Bieter und ggf. Nachunternehmer und ggf. Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen Finanzamt, Berufsgenossenschaft, tarifliche Sozialkasse, Gewerbeanmeldung, HR-Auszug, ggf. Handwerksrolle, ggf. Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Fbl. 236)

Zusätzlich verweisen wir auf die den Vergabeunterlagen beigegefügte „Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“, in welcher u.a. Folgendes steht (Auszug) „ Soll die Ausführung eines Teils des öffentlichen Auftrags über die Erbringung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so werde ich/werden wir vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach § 16 Abs. 1 TVergG LSA vorlegen. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung zum Ausschluss

des Angebotes von der Wertung nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, werde ich/werden wir die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach § 16 Abs. 1 TVergG LSA bei der Benennung vorlegen.“

Zusätzliche Informationen:

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende Eigenerklärungen und sonstige Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich anzufordern. Diese sind über die e-Vergabepattform nachzureichen. Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, führt dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vergabestelle des Landkreises Mansfeld-Südharz